Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich

Vorsorgeplan

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements. Das Vorsorgereglement sowie Informationen zu den aktuell gültigen Zins- und Umwandlungssätzen finden Sie unter www.swisslife.ch/protect

Allgemeines

Stiftung:	BVG-Sammelstiftung Swiss Life
	Sammelstiftung mit Vollversicherungsvertrag
Art der Vorsorge:	BVG-Vorsorge - SL Business Protect
Personalvorsorge der Firma:	Comet AG, Flamatt
Vertrag:	C19479
Versichertengruppe:	Personal
Inkrafttreten:	01.01.2024
Aufnahmealter Risikoversicherung:	18 (gemäss BVG)
Aufnahmealter Sparen:	18
Referenzalter Pensionierung:	Männer: 65, Frauen: 65* (gemäss BVG)
Finanzierung vorzeitige Pensionierung:	möglich
Finanzierung AHV-Überbrückungsrente:	möglich
Aufgeschobene Pensionierung:	möglich
Teilpensionierung:	möglich

Zinssätze

auf obligatorischem Altersguthaben:	vom Bundesrat vorgegebener Mindestzinssatz
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Kollektivtarif Swiss Life
für die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens bei Einkauf:	1.50%

Lohndefinition

Gemeldeter Jahreslohn:	gemäss AHV-Normen mit folgenden Abweichungen
Vertragliches Jahresgehalt zuzüglich Durchschnitt des Profit Shares (PS). Die Berechnung des PS basiert auf dem Jahresgehalt multipliziert mit dem Faktor (Durchschnitt vergangene 4 Jahre) und mit dem Multiplikator der jeweiligen Mitarbeiterstufe.	eingeschlossen

Jahreslohn

Jahreslohn Sparteil:	Jahreslohn, maximal 3'000% der max. AHV-Altersrente
Jahreslohn Risikoteil:	Jahreslohn, maximal 1'650% der max. AHV-Altersrente
Lohngrenze für die Aufnahme:	gemäss BVG
Falls Jahreslohn unter Lohngrenze sinkt:	nicht versichert

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.

Koordinationsabzug Sparteil:	BVG-Koordinationsabzug
Koordinationsabzug Risikoteil:	BVG-Koordinationsabzug
Beschäftigungsgrad berücksichtigt:	ja
Minimum des versicherten Lohnes für Sparen:	gemäss BVG

* Ab 1. Januar 2024 gilt für Frauen: bis Jg. 1960: 64, Jg. 1961: 64 ¼, Jg. 1962: 64 ½, Jg. 1963: 64 ¾, ab Jg. 1964: 65

Minimum des versicherten Lohnes für Risiko:	gemäss BVG
Lohnsplitt Sparteil:	300% der max. AHV-Altersrente
Lohnsplitt Risikoteil:	300% der max. AHV-Altersrente

Altersgutschriften

In % des versicherten Lohnes Sparen

Alter	bis 300% der max. AHV-Altersrente	auf übersteigenden Lohnteil
18 - 24	0%	12%
25 - 34	7%	12%
35 - 44	10%	12%
45 - 54	15%	12%
55 - 65	18%	12%

Leistungen

Altersleistungen

Leistungsart:	Altersrente mit Option auf Kapitalbezug
Pensionierten-Kinderrente:	20% der Altersrente
Schlussalter Pensionierten-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)

Umwandlungssatz

auf obligatorischem Altersguthaben:	Die aktuell gültigen Umwandlungssätze finden Sie unter www.swisslife.ch/protect
auf überobligatorischem Altersguthaben:	Die aktuell gültigen Umwandlungssätze finden Sie unter www.swisslife.ch/protect

Leistungen bei Tod nach der Pensionierung

Bei Rentenbezug gelten folgende Konditionen:

Ehegatten- oder Partnerrente:	60% der Altersrente
Waisenrente:	20% der Altersrente
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)

Leistungen bei Invalidität vor der Pensionierung

Invalidenrente

bei Krankheit:	50% des versicherten Lohnes Risiko bis 300% der max. AHV-Altersrente 70% des Jahreslohnes Risiko über 300% der max. AHV-Altersrente
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement bis zum UVG-Lohnmaximum 70% des Jahreslohnes Risiko über dem UVG-Lohnmaximum
Wartefrist:	24 Monate

Invaliden-Kinderrente

bei Krankheit:	8% des versicherten Lohnes Risiko bis 300% der max. AHV-Altersrente 0% des Jahreslohnes Risiko über 300% der max. AHV-Altersrente
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Schlussalter Invaliden-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)
Wartefrist:	24 Monate

Beitragsbefreiung

Wartefrist:	3 Monate

Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Ehegatten- oder Partnerrente

bei Krankheit:	30% des versicherten Lohnes Risiko bis 300% der max. AHV-Altersrente 45% des Jahreslohnes Risiko über 300% der max. AHV-Altersrente
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement bis zum UVG-Lohnmaximum 45% des Jahreslohnes Risiko über dem UVG-Lohnmaximum

Waisenrente

bei Krankheit:	8% des versicherten Lohnes Risiko bis 300% der max. AHV-Altersrente 0% des Jahreslohnes Risiko über 300% der max. AHV-Altersrente
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)

Todesfallkapital

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente erfüllen:

	bei Krankheit:	bei Unfall:
Todesfallkapital aus vorhandenem Altersguthaben:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens nach Abzug des Todesfallkapitals aus Einkäufen der versicherten Person, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - der Ehegatten-/Partnerrente - des zusätzlichen Todesfallkapitals	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens nach Abzug des Todesfallkapitals aus Einkäufen der versicherten Person, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - der Ehegatten-/Partnerrente - des zusätzlichen Todesfallkapitals
Todesfallkapital aus Einkäufen der versicherten Person (ohne Einkäufe zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung)	100% der Einkäufe bei dieser Vorsorgeeinrichtung zusammen mit Einkäufen die bei Aufnahme in diese Vorsorgeeinrichtung von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigt oder die von der versicherten Person bei Aufnahme geltend gemacht und belegt werden.	
Zusätzliches Todesfallkapital:	0% des versicherten Lohnes Risiko bis 300% der max. AHV-Altersrente 500% des Jahreslohnes Risiko über 300% der max. AHV-Altersrente	0% des versicherten Lohnes Risiko bis 300% der max. AHV-Altersrente 500% des Jahreslohnes Risiko über 300% der max. AHV-Altersrente

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente nicht erfüllen:

	bei Krankheit:	bei Unfall:
Todesfallkapital aus vorhandenem Altersguthaben:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens nach Abzug des Todesfallkapitals aus Einkäufen der versicherten Person, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - des zusätzlichen Todesfallkapitals	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens nach Abzug des Todesfallkapitals aus Einkäufen der versicherten Person, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - des zusätzlichen Todesfallkapitals
Todesfallkapital aus Einkäufen der versicherten Person	100% der Einkäufe bei dieser Vorsorgeeinrichtung zusammen mit Einkäufen die	

(ohne Einkäufe zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung)	bei Aufnahme in diese Vorsorgeeinrichtung von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigt oder die von der versicherten Person bei Aufnahme geltend gemacht und belegt werden.
Zusätzliches Todesfallkapital:	0% des versicherten Lohnes Risiko bis 300% der max. AHV-Altersrente 500% des Jahreslohnes Risiko über 300% der max. AHV-Altersrente
	0% des versicherten Lohnes Risiko bis 300% der max. AHV-Altersrente 500% des Jahreslohnes Risiko über 300% der max. AHV-Altersrente

Beiträge

Zusammensetzung der ordentlichen Beiträge:

- Sparbeiträge (Altersgutschriften diskontiert mit den jeweils gültigen Zinssätzen für die Altersguthaben)
- Risikobeiträge
- Kostenbeiträge
- Beiträge für die Teuerungszulagen
- Beiträge an den Sicherheitsfonds

Beitragszahlart: Der Arbeitgeber begleicht die Beiträge vierteljährlich nachschüssig

Arbeitnehmerbeiträge

In % des versicherten Lohnes Sparen

Alter	bis 300% der max. AHV-Altersrente	auf übersteigenden Lohnteil
18 - 24	0%	6%
25 - 34	3.5%	6%
35 - 44	5%	6%
45 - 54	7.5%	6%
55 - 65	9%	6%

In % der Risiko, Kosten- und übrigen Beiträge: 20%

Arbeitgeberbeiträge

Der Arbeitgeberbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Total aller Beiträge und der Summe der Beiträge aller Arbeitnehmer.

Sonstiges

Rentenzahlart: vierteljährlich vorschüssig (jeweils per 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.)